

# Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der DACODA GmbH (Stand 01.07.2015)

## 1. Allgemeines

Die DACODA GmbH (nachfolgend „DACODA“) liefert die vertragsgegenständliche Software (nachfolgend „Software“) einschließlich zugehöriger Materialien (nachfolgend zusammen „Ware“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

## 2. Lieferung

2.1 Die Software im Objektcode und zugehörige Benutzerhandbücher werden dem Kunden auf Datenträgern oder via Datenleitung überlassen. DACODA ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 Liefertermine sind für DACODA nur bei schriftlicher Bestätigung durch DACODA verbindlich. DACODA wird sich nach besten Kräften bemühen, die jeweilige Ware entsprechend den Lieferterminen zu liefern. Sollte sich eine Lieferung verspäten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.3 DACODA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

2.4 Erfüllungsort für die Übergabe der Ware ist der Sitz von DACODA. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald DACODA die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat bzw. der Kunde sich diese via Datenleitung übermittelt hat.

2.5 Die Software ist durch einen geeigneten Schutz gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle einer von DACODA nicht zu vertretenden Beschädigung des Soft- oder Hardlocks überlässt DACODA gegen eine Kostenpauschale und nach Rückgabe des vorherigen Hardlocks bzw. Deinstallation des Softlocks, einschließlich einer schriftlichen Erklärung der Deinstallation durch den Kunden auf dem von DACODA hierfür vorgesehenen Formular, einen neuen Soft- oder Hardlock.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von DACODA verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden ist DACODA berechtigt als Verzugschaden acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich DACODA ausdrücklich vor.

3.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von DACODA ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist DACODA berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn DACODA nicht vom Vertrag zurücktritt. Im Falle von Software kann die Löschung auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eides statt verlangt werden.

## 5. Nutzungsbedingungen- und Rechte

5.1 Der Kunde erkennt die Software als Betriebsgeheimnis von DACODA an.

5.2 Dem Kunden wird mit dem Erwerb der Software und gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um eine Einzelplatzlizenz. Die Einzelheiten der Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich ausschließlich aus den Lizenzbedingungen zum Zeitpunkt der Installation der Ware. Darüber hinaus gehende Eigenschaften der Software schuldet DACODA nur im Falle einer ausdrücklichen ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen gilt Ziffer 6 dieser Bedingungen, falls anwendbar.

5.3 Der Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur

eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und zugehörige Benutzerhandbücher zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise (z.B. über On-Demand-Anwendungen wie SaaS) Dritten zu verkaufen oder zeitweise zu überlassen. Dies gilt vor allem für die IBD-Bauelemente sowie des IBD-Stamm-Leistungsverzeichnis, aber auch für den Inhalt der Assistenten der IBD-Planungsdaten als auch deren Assistenten im Ganzen.

5.5 für jede CAD-Lizenz Allplan ist eine Lizenz der IBD-Planungsdaten rechtmäßig zu erwerben, für jede AVA-Lizenz ist eine entsprechende Anzahl der IBD-Bauelemente zu erwerben. Für Ausnahmen ist hier die schriftliche Genehmigung der DACODA GmbH als auch der Allplan GmbH einzuholen.

5.6 Eine Veräußerung ist nur nach schriftlicher Genehmigung der DACODA GmbH als auch der Allplan GmbH möglich. Hierbei wird für die Überschreibung eines IBD-Produktes von einem Kunden zum anderen in jedem Falle Umschreibungsgebühren in Höhe von 50% des Listenpreises der Produkte. Selbst nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung werden mind. EUR 500,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von DACODA an den neuen Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

## 6. Netzwerknutzung

6.1 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass DACODA hierzu schriftlich im Rahmen einer Bestellung die Zustimmung erteilt und der Kunde an DACODA eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von DACODA.

6.2 Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von DACODA. § 69 c Ziffer 3 Satz 2 UrhG bleibt unberührt.

6.3 Verstößt der Kunde schuldhaft und erheblich gegen die Regelungen dieser Ziffer 6, ist DACODA berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 7. Dekompilierung

7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei DACODA angefordert werden. DACODA behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

7.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu DACODA stehen, überlassen werden, wenn DACODA die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. DACODA ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von DACODA an der Software bzw. jedweden Begleitmaterial unzulässig.

## 8. Schutzrechte Dritter

8.1 Nach Kenntnis von DACODA bestehen keine, die vertragsgemäße Nutzung der Software nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. DACODA stellt den Kunden bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von DACODA insoweit von Ansprüchen Dritter frei. DACODA haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von DACODA vorgenommenen Änderungen an der Software nach diesem Vertrag, auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, oder auf einer

schuldhaften Missachtung des zugehörigen Benutzungshandbuchs beruhen.

8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat DACODA in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, zur Beseitigung des Rechtsmangels nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist der Rücktritt ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 10.

8.3 Der Kunde wird DACODA bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Ziffer angemessen unterstützen. Dies schließt insbesondere die unverzügliche schriftliche Information über die Geltendmachung behaupteter Schutz-rechtsverletzungen durch Dritte in Bezug auf die Software an DACODA sowie der Einräumung von Befugnissen zur angemessenen Verteidigung der Rechte an der Software ein.

### **9. Mängelansprüche**

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Warenlieferungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn DACODA auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

9.2 Der Kunde wird die gelieferte Ware, soweit zumutbar, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch DACODA untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen DACODA innerhalb weiterer fünf Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängelformularen von DACODA. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünfzehn Werktagen Entdeckung unter Einhaltung der vorstehenden Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.3 DACODA ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Version der Software berechtigt. DACODA kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Anweisungen zur Fehlerbeseitigung durch den Kunden selbst gibt. Eine Fehlerbeseitigung kann auch durch eine Umgehung des Fehlers (work-around) erfolgen, falls der Fehler nachfolgend im Zuge einer turnusgemäßen Aktualisierung der Software (Update, Upgrade etc.) beseitigt wird. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, kann DACODA diesen durch nachfolgende Übermittlung einer turnusgemäßen Aktualisierung der Software (Update, Upgrade etc.) beheben. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von DACODA statt. Der Kunde gewährt DACODA unmitttelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

9.4 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9.5 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die DACODA nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat. DACODA ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht

ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Pflege-Software eingeräumt.

9.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von DACODA endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software wesentliche Funktionen der Software massiv beeinträchtigt werden. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an DACODA zu senden oder auf Wunsch von DACODA zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

9.7 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Waren – z.B. Lieferung von Hard- und Software – und sind nur einzelne Waren mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Ware es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Waren ohne die mangelhafte Ware objektiv kein Interesse.

9.8 Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach der nachfolgenden Ziffer 10.

### **10. Schadensersatz**

DACODA haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

10.1 Unbegrenzte Haftung. DACODA haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

10.2 Kardinalpflichten und vertragstypisch vorhersehbarer Schaden. Falls kein Fall von Ziffer 10.1 gegeben ist, haftet DACODA bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die eine Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten), der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.3 Sonstige Fälle. Die Haftung von DACODA ist, wenn keiner der in Ziffer 10.1 sowie 10.2 genannten Fälle vorliegt, insbesondere bei Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auf das fünfzehnfache der vertraglichen Vergütung, maximal € 250.000,00, begrenzt.

10.4 Verjährungsfrist. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 10.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

10.5 Mitverschulden und Datensicherung

(1) Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von DACODA als auch auf ein Verschulden des Serviceplus Kunden zurückzuführen, muss sich der Serviceplus Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

(2) Insbesondere ist der Serviceplus Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch DACODA verschuldeten Datenverlust haftet DACODA deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Serviceplus Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

10.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von DACODA.

### **11. Sonstiges**

11.1 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die

in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

11.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen.

Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen

11.3 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von DACODA an Dritte abtreten oder übertragen. DACODA wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern.

11.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.5 Jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.6 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist München.

11.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Bedingungen.

11.8 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und Verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von DACODA. DACODA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Serviceplus Kunden zu klagen.

11.9 Schulungen in Form von „Projektbegleitungen per Fernwartung“ werden im Voraus in Rechnung gestellt und können im Gutschriftsverfahren nach Bedarf abgerufen werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 24 Monaten ab Rechnungsstellung abgerufen werden. Nach diesem Zeitraum verfallen diese. Im Einzelfall kann der Zeitraum auch verlängert werden, muss jedoch 3 Monate vor Ablauf schriftlich mit der DACODA GmbH geregelt sein.